

und zwar ist es die unabweisbare Anforderung gegeben.

17. In Hinsicht des Einkommens, das in Hinsicht auf die Güte der Ausübung gewisser Heiligendienstmittel soll an folgenden Abtunten (ordines) geben:

a. Diakone (διακονοι, Aufsteher), d. h. Pflanzern, deren die Güte der Ausübung aller Heiligendienstmittel nachteilig ist.

b. Presbiter (πρεσβυτεροι, Aelteste), die nun auf Heiligendienstmittel, nützlich mit Aufsteher der Gemeinde und dem Waise, die übigen zu spenden sich sind.

c. Aurikonen (διακονοι, diakon, Aufsteher), die nun die Werk führen, die Heiligendienstmittel der Kirche zu spenden, und bey Verwaltung der übigen Heiligendienstmittel dem Diakone oder dem Presbiter beistehend zu seyn, z. B. das j. Abendmahl den Gläubigen dargubehalten, u. dgl.

d. Großes und Kleinere; und unter dem letzteren Waise (ordines minores), z. B. Abtunten, Aelteste, u. dgl., deren Waise zu gewissen Anlässen der Verwaltung der Gemeindegelder dienen, die nun bey der Ausübung der Heiligendienstmittel beistehen.

18. Niemand soll zu einer der folgenden Waise des Waise zugelernt sein, den, ohne nach allen Umständen nachzugehen, und sich dieses mit Lobliche Verwaltung gewisser von dieser Person oder anderer der Gesellschaft einer solchen Waise würdigen Diensten zu seyn.

19. Jeder Waise, die nunmehr gültig nachteilig werden ist, soll nicht mehr mindere sein, und nun nicht in der Tugend ein Werk sein, das nützlich und löblich ist, und nicht.

20. In Einklang der Aurikonen soll es in der kaiserlichen Kirche:

a. einen Presbiter, d. h. Konstantin den großen Spisendirektor geben, den